

Erste Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig

vom 08. Juli 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 16. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

erhält mit Absatz 4 und Absatz 5 folgende neue Fassung:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 der
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung
2. die ehrenamtlichen Wehrführer und Führer mit
Aufgaben, die mit denen des Wehrführers
vergleichbar sind, = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 der
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung

- | | |
|--|-------------|
| 4. die ehrenamtlichen Sondergerätewarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 50 v. H. |
| 5. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 85 v. H. |
| 6. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 85 v. H. |
| 7. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |
| 8. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |
| 9. die Leitung der Feuerwehreinsatzzentrale des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 40 v. H. |
| 10. die Leitung der Bambinifeuerwehr des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |

(5) Die Aufwandsentschädigungen

- a) des regelmäßigen Vertreters des Wehrleiters und
- b) der regelmäßigen Vertreter der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,

betragen gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung 50 v. H. der auf der Basis von Absatz 4 Nr. 1 und 2 ermittelten Euro-Beträge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft.

Bad Breisig, den 08. Juli 2021
Verbandsgemeinde Bad Breisig



Caspers
Bürgermeister

